

Rente!

... wer – wie – was – wieviel ...

Ein Überblick zu aktuellen Fragen der gesetzlichen Rente.

Zur Person

Berater und Trainer
für betriebliche Interessenvertretungen und Tarifkommissionen
sowie in der Aus- und Weiterbildung in der Gewerkschaft ver.di

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
für den Landkreis Cuxhaven

Gewerkschaftsmitglied seit 1974

1982-2020 Gewerkschaftssekretär, davon fast 30 Jahre als Führungskraft

langjährige Erfahrung in der Beratung und Vertretung von Arbeitnehmer*inneninteressen,
Prozessvertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten

seit 2020 Geschäftsführender Gesellschafter der Bohlen Beratung + Training UG

seit 2023 Inhaber der Agentur Bohlen.Beratung

weitere ehrenamtliche Tätigkeiten für ver.di und in anderen Organisationen



BOHLEN.BERATUNG
WISSEN. MACHT. STARK.

Ralf Bohlen | Berater

**Strategische Beratung
von Interessenvertretungen**

Annenstr. 3
27472 Cuxhaven
bohlen.beratung@posteo.de
+49 151 508 663 10

Versichertenberater:

bohlen.driv-versichertenberater@t-online.de

+49 151 50866310



Bundesarbeitsminister Norbert Blüm 1986

Stimmt.

**Grundsätzlich ist die Rente sicher.
Garantiert.**

**Nicht garantiert sind Höhe,
Zeitpunkt, Zugang zur Rente ...**

**Diese sind immer vom aktuellen
Stand der sozialpolitischen
Gesetzgebung abhängig.**

Zur Geschichte der Rente in Deutschland:

Seit **1889** gibt es in Deutschland eine Rentenversicherung.
Sie hat sich immer weiterentwickelt und vielen Angriffen getrotzt.

Nach **1945**: schwieriger Aufbau der Rentenversicherung, ab **1949** im aufgeteilten Deutschland mit der Einheitsversicherung im Osten und der selbstverwaltenden Rentenversicherung im Westen.

1957: große Rentenreform (BRD), endlich gesicherte Renten, Rentenerhöhungen, Finanzierung im Umlageverfahren; der sog. „Generationenvertrag“ entstand.

Weitere besondere Entwicklungen:

1986: Einführung der „Mütterrente“

seit **1992**: Erhöhung des Renteneintrittsalters

2005: Steuerpflicht für Renten

2020: Einführung der „Grundrente“

Zur Geschichte der Rente in Deutschland:

Seit **1889** gibt es in Deutschland eine Rentenversicherung.
Sie hat sich immer weiterentwickelt und vielen Angriffen getrotzt.

1914 – 1918 wurden die Rentenkassen vom Kaiser geplündert, um den Ersten Weltkrieg zu finanzieren.

1933 – 1945 taten dies die Nationalsozialisten für ihre Kriegsführung, gleichzeitig aberkannten sie Leistungsansprüche jüdischer Arbeiter und anderer Verfolgter.
Nach **1945** begann ein schwieriger Aufbau der Rentenversicherung, ab **1949** im aufgeteilten Deutschland mit der Einheitsversicherung im Osten (unter Leitung der Gewerkschaften) und der selbstverwaltenden Rentenversicherung im Westen.
Die große Rentenreform im Westen brachte **1957** endlich gesicherte Renten.
Aktuelle Renten wurden enorm erhöht, die Finanzierung im Umlageverfahren sicherte die Renten für die Zukunft. Der sog. „Generationenvertrag“ entstand.

Zur Geschichte der Rente in Deutschland:

1972 gab es eine weitere große Rentenreform. Selbstständige und Hausfrauen konnten sich nun rentenversichern. Insbesondere für die Frauen, rechtlich immer noch stark benachteiligt, war dies ein wichtiger Schritt zur weniger Abhängigkeit. **1986** wurde die sog. „Mütterrente“ eingeführt, die danach mehrfach verbessert wurde.

Durch die deutsche Einheit war ab **1991** der Aufbau einer gemeinsamen Rentenversicherung für alle Versicherten nötig, mehrere Organisationsreformen folgten.

In der Rentenreform von **1992** erfolgte die Ablösung der Reichsversicherungsordnung von 1911. Das Zugangsalter zur Rente wurde erhöht auf 65 Jahre für Alle. Seit **2001** wird die private Altersvorsorge gefördert (sog. Riester-Rente). Seit **2004** wird mit der Renteninformation auf die Rentenerwartung hingewiesen. Ab **2005** sind Renten steuerpflichtig und ab **2007** steigt das Renteneintrittsalter in Stufen auf 67 Jahre (ab Geburtsjahrgang 1964).

Zur Geschichte der Rente in Deutschland:

Seitdem gab und gibt es immer wieder kleinere oder größere Veränderungen im Rentenrecht, meist unbemerkt eingeführt.

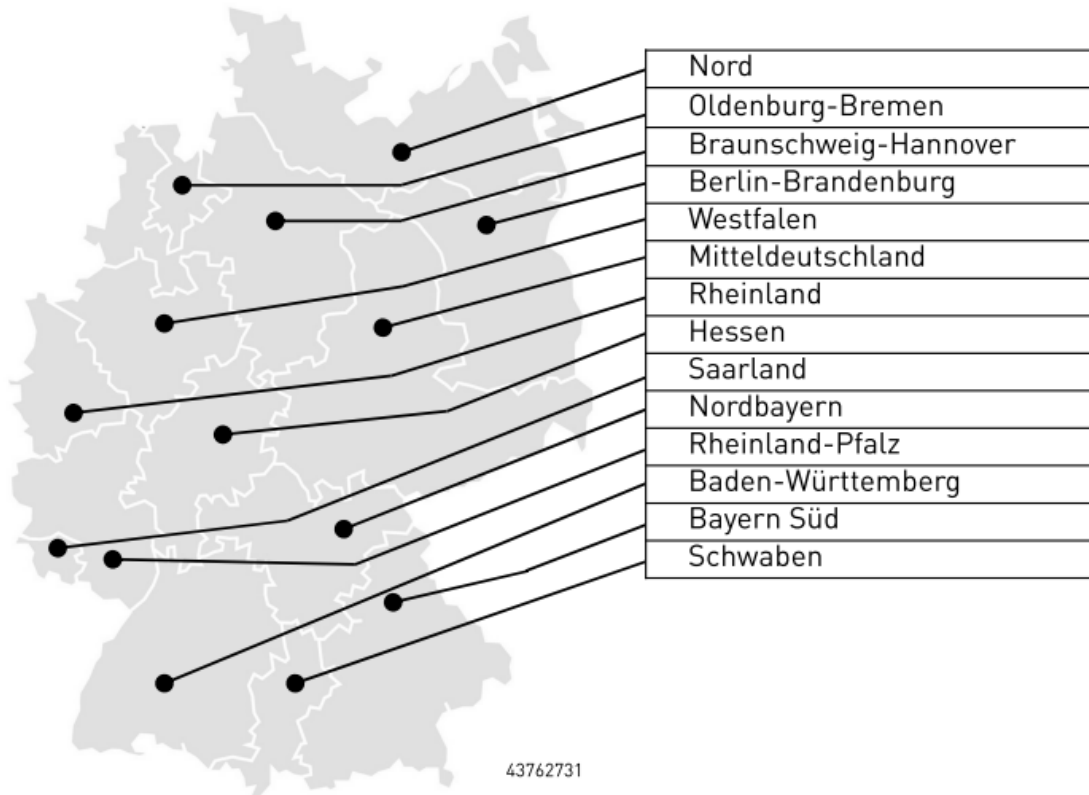
Mit viel Aufmerksamkeit wurde **2020** die „Grundrente“ beschlossen. In der Praxis sind die Auswirkungen eher bescheiden, dennoch ein wichtiger und richtiger Schritt, dem weitere folgen müssen.

Insgesamt bleibt es dabei: die Rente ist sicher!

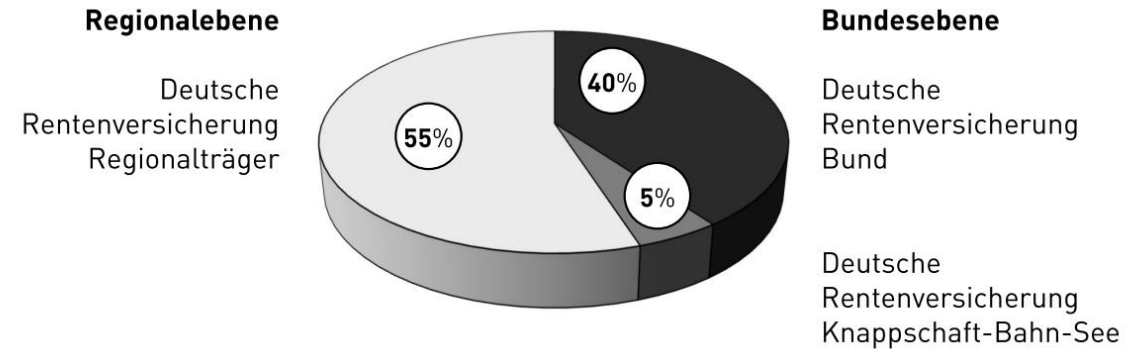
Die gesetzliche Rente ist nach wie vor die wichtigste Säule der Alterssicherung in unserem Land.

Zur aktuellen Aufstellung der Deutschen Rentenversicherung (DRV):

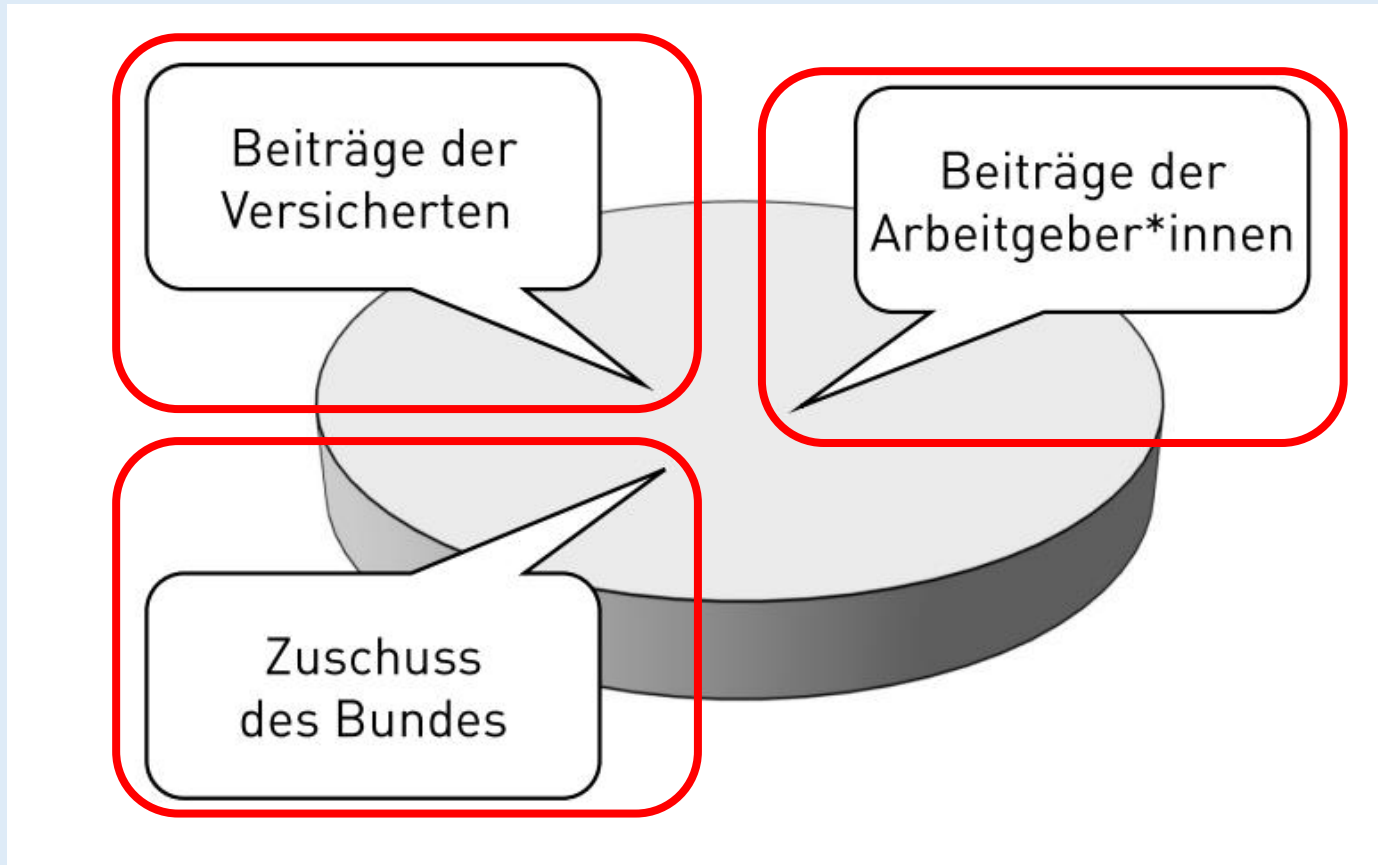
Die **DRV** ist gegliedert in die DRV Bund (frühere BfA) und 14 Regionalträger (frühere LVA).



Bei der Neuordnung 2005 wurden die Bestände jeweils übertragen, danach erfolgt die Neuzuordnung nach diesem Verteilungsschlüssel:



Zur Finanzierung der Deutschen Rentenversicherung:



Zur Finanzierung der Deutschen Rentenversicherung:

Alle drei Finanzierungsquellen beeinflussen sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Rentenversicherung.

Wir wollen die Beiträge für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber möglichst konstant und niedrig halten.

Gleichzeitig soll der (aus Steuermitteln von uns allen finanzierte) Bundeszuschuss nicht ständig steigen.

Das geht nur, wenn die Ausgaben ebenfalls möglichst wenig steigen.

Zur Finanzierung der Deutschen Rentenversicherung:

Der Beitragssatz zur DRV liegt seit 2018 stabil bei 18,6 %.
Er wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und der*dem Arbeitnehmer*in gezahlt.

Der Beitragssatz unterlag in der Vergangenheit einigen Schwankungen, er betrug zwischen 17,5% in 1993 bis 20,3% in 1998/99.

Gesetzlich geregelt sind aktuell Höchstgrenzen für den Beitragssatz.
Sie liegen für 2025 bei 20% und für 2030 bei 22%.

Der Bundeszuschuss, gesetzlich geregelt in § 213 SGB VI, betrug in 2022 insgesamt 87 Milliarden Euro.

Einnahmen 2022 in Euro

363,0*
Mrd. Euro

insgesamt

*Summendifferenzen entstehen durch Rundungen

275,6 Mrd.

Beiträge (aus/von)

87,4 Mrd.

Bundeszuschüsse u. a.

ca. 76 %

245,8 Mrd.
Erwerbstätigkeit

3,9 Mrd.
Krankenversicherung

1,9 Mrd.
freiwillige Beiträge

16,8 Mrd.
Bund für
Kindererziehungszeiten

3,8 Mrd.
Bundesagentur
für Arbeit

3,4 Mrd.
Pflegeversicherung

ca. 24 %

51,9 Mrd.
allgemeiner
Bundeszuschuss

14,9 Mrd.
Erhöhungsbeitrag
zum zusätzlichen
Bundeszuschuss

14,2 Mrd.
zusätzlicher
Bundeszuschuss

5,2 Mrd.
Beteiligung des
Bundes an der
knappschaftlichen
Rentenversicherung
(Defizithaftung)

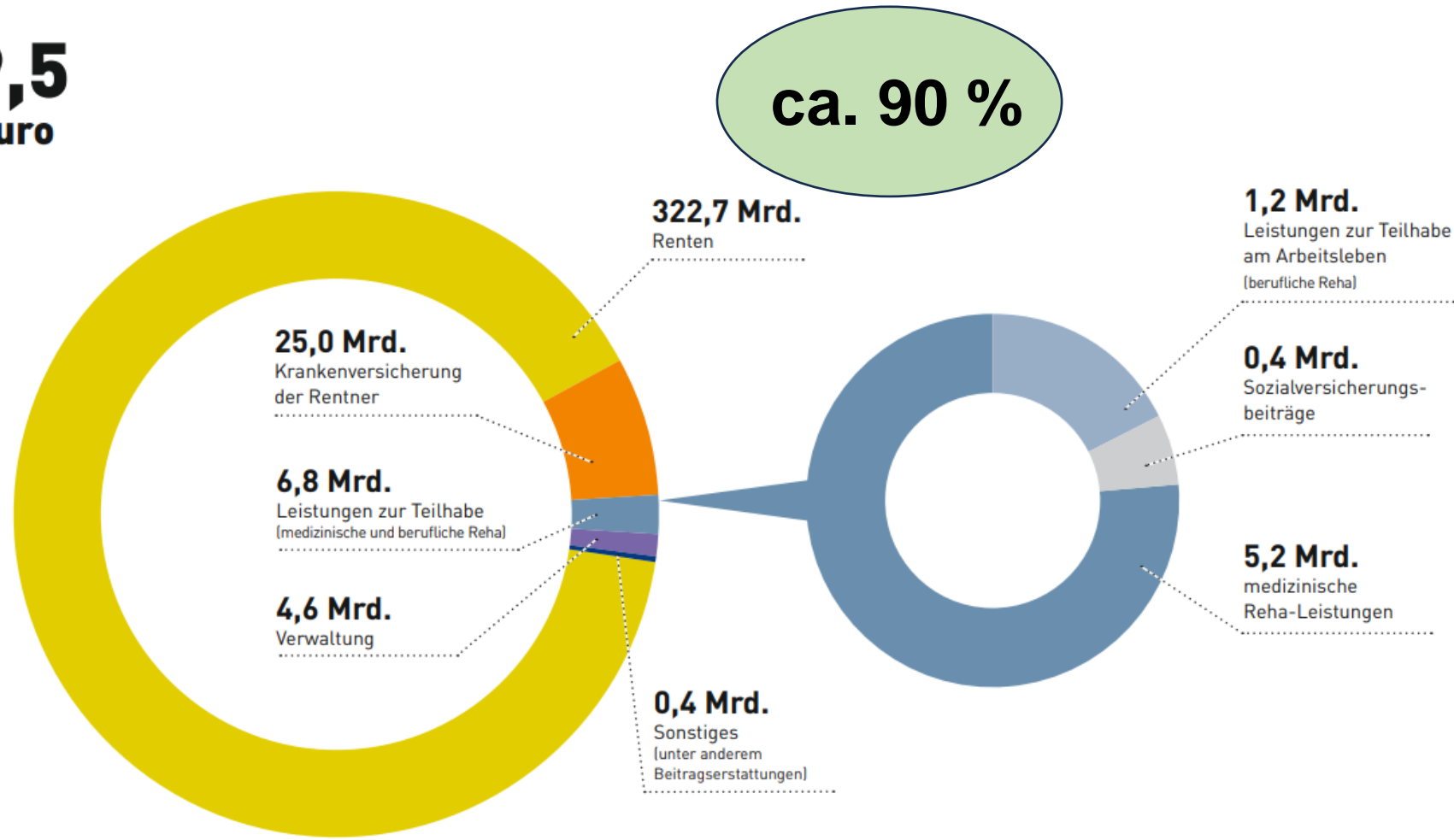
1,1 Mrd.
Erstattungen der
Versorgungsträger

Die Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung:

Ausgaben 2022 in Euro

359,5
Mrd. Euro

insgesamt



Aktuelle Zahlen aus der Deutschen Rentenversicherung:

Versicherte (ohne Rentenbezug)	57,011 Millionen
Gezahlte Renten	25,869 Millionen
Rentner*innen	21,260 Millionen
Rentennewanträge 2022	1,749 Millionen
Rentenzugänge 2022 (bewilligte Anträge)	1,464 Millionen
Rentenwegfälle 2022	1,551 Millionen
Rentenzahlungen 2022	€ 322,7 Milliarden

Wer bekommt nun eine Rente? Und wenn ja, welche und wieviel?

Grundvoraussetzung ist immer eine erfüllte Wartezeit von 5 Jahren,
also mindestens 60 Beiträgen.

Diese können auch durch „Ersatzzeiten“ erreicht werden.

Wer bekommt nun eine Rente? Und wenn ja, welche und wieviel?

Die wichtigsten Renten sind die sog. „**Altersrenten**“, also Renten, die wegen des Erreichens eines bestimmten Lebensalters gezahlt werden.

Das sind

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für langjährig Beschäftigte
- die Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Neben den Altersrenten gibt es ereignisbezogene
Renten in besonderen Fällen.

Hier sind zu nennen

- die Rente w. Erwerbsminderung
- die Hinterbliebenenrenten

Ganz wichtig ist:

Keine Rente ohne Antrag!

Ein Rentenanspruch soll immer etwa
3 Monate vor Rentenbeginn gestellt werden!

Regelaltersrente

- die „normale“ Altersrente
- Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres (ab Jg. 1964, mit Übergangsregelungen)
- Zugangsfaktor 1,0

Die einzelnen Altersrenten:

Regelaltersrente

Dies ist die eigentlich „normale“ Rente: am Ende eines langen Berufslebens und nach Erreichung eines festgelegten Lebensalters wird eine Rente gewährt ...

Das „festgelegte Lebensalter“ ist dabei politischen Schwankungen ausgesetzt.

Galt bis 1992 grundsätzlich

- Frauen ab 60
- schwerbehinderte Menschen ab 63
- Männer ab 65

ist seitdem das Zugangsalter immer nach oben gesetzt worden.

Zunächst auf 65 für Alle, dann ...

Die einzelnen Altersrenten:

... ab 2007 in Stufen auf 67.

Wird das für den Geburtsjahrgang festgelegte Lebensalter erreicht, kann die Regelaltersrente beantragt werden. Sie wird dann ohne Abschläge entsprechend der gesammelten Entgeltpunkte* gezahlt.

Merke: keine Rente ohne Antrag!

* Was sind „Entgeltpunkte“? Das wird auf der übernächsten Folie erklärt 😊.

Welcher Jahrgang kann wann gehen?

Bis zum Jg. 1964 steigt die Zahl der Zusätzlichen auf 24 an.

In 2023 erreicht der Jg.1957 sowie einige aus 1958 die Regelaltersrente, in 2024 dann 1958 und einige aus 1959.

Die Jahrgänge 1964 und jünger erreichen erst mit 67 die Regelaltersrente.

Geburts- jahr/ Monat	Regelaltersrente	
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat
1954	8	65+8
1955	9	65+9
1956	10	65+10
1957	11	65+11
1958	12	66
1959	14	66+2
1960	16	66+4
1961	18	66+6
1962	20	66+8
1963	22	66+10
ab 1964	24	67

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

- Entgeltpunkte (EP) aus der Erwerbsbiografie
- aktueller Rentenwert (aRW)

- $EP \times aRW = \text{Bruttorente}$
- $\text{Bruttorente} \cdot \text{KV, PflV} = \text{Zahlbetrag (Nettorente)}$

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Alle Versicherten sammeln über die gesamte Erwerbsbiografie sog. Entgeltpunkte.

Hierfür wird das individuelle versicherungspflichtige Einkommen ins Verhältnis gesetzt zu einem errechneten und festgelegten Durchschnittseinkommen.

Stimmen beide Werte überein, liegt also das eigene Einkommen genau auf der Höhe des Durchschnittseinkommens, gibt es einen Entgeltpunkt (EP).

Liegt es darunter, gibt es entsprechend weniger, liegt es höher entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Beispiel: das errechnete Durchschnittseinkommen liegt bei € 40.000

Persönliches Einkommen in €:	Entgeltpunkte:
20.000	0,5
30.000	0,75
40.000	1,0
50.000	1,25
60.000	1,5
...	

Die Entgeltpunkte werden für jedes Jahr berechnet und am Ende addiert.

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Das errechnete Durchschnittseinkommen lag z.B.

1980 bei DM 29.485,
1990 bei DM 41.946,
2000 bei DM 54.256.

2010 waren es € 31.144,
2020 bereits € 39.167.

Aktuell sind es in 2023 € 43.142.

„Eckrentner*in“ (auch Standardrentner*in genannt)

- 45 Jahre lang jeweils 1 EP
- also 45 Entgeltpunkte
- $45 \text{ EP} \times \text{aRW} (\text{€ } 37,60) = \text{€ } 1692 \text{ Bruttorente}$
- Berechnungsgrundlage für das sog. „Rentenniveau“
Standardrente vgl. Durchschnittseinkommen
- Rentenniveau bis 2025 bei 48% garantiert

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Nach der Antragstellung wird die Gesamtzahl der gesammelten Entgeltpunkte ermittelt.

Hat die*der Versicherte in jedem Jahr das Durchschnittseinkommen erzielt, also jeweils einen EP bekommen, und dies 45 Jahre lang, wären 45 EP zusammen gekommen.

Diese, heute eher theoretische Variante, nennt die Politik „den Eckrentner“ und nutzt ihn als Rechenmuster.

In Zukunft werden immer weniger Versicherte diese 45 Jahre Beitragszeit erreichen.

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Die nun ermittelten individuellen Entgeltpunkte werden mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert.

Der aktuelle Rentenwert (aRW) wird jedes Jahr zum 1. Juli neu festgelegt, das ist die sog. Rentenanpassung.

Gesetzlich festgelegt ist, dass der aRW nicht gekürzt werden darf, es kann aber eine „Nullrunde“ eingelegt werden. Also keine Erhöhung gewährt werden. Das war zuletzt so in 2021 w. der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung.

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Der aktuelle Rentenwert (aRW) beträgt seit dem 01.07.2023

€ 37,60.

Und das im gesamten Bundesgebiet, eine Differenzierung zwischen Rentenwert Ost und Rentenwert West gibt es nicht mehr.

Für den „Eckrentner“ bedeutet dies:

$$45 \text{ EP} \times \text{aRW von € 37,60} = \text{Rentenhöhe € 1.692}$$

Wie gesagt, es ist nur ein Rechenmuster 😞.

Durchschnittsrenten wegen Alters (2022)

- € 1.550 brutto / € 1.384 netto
- Männer € 1.728
- Frauen € 1.316
- regionale Unterschiede

Wie berechnet sich nun die Regelaltersrente?

Die tatsächlichen Durchschnittsrenten wegen Alters liegen bundesweit bei aktuell

€ 1.550 brutto mit einem **Zahlbetrag von € 1.384.**

Männer erhalten im Durchschnitt **€ 1.728,**

Frauen erhalten im Durchschnitt **€ 1.316** Bruttorente.

Brutto bedeutet, dass davon noch die Beiträge für die

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

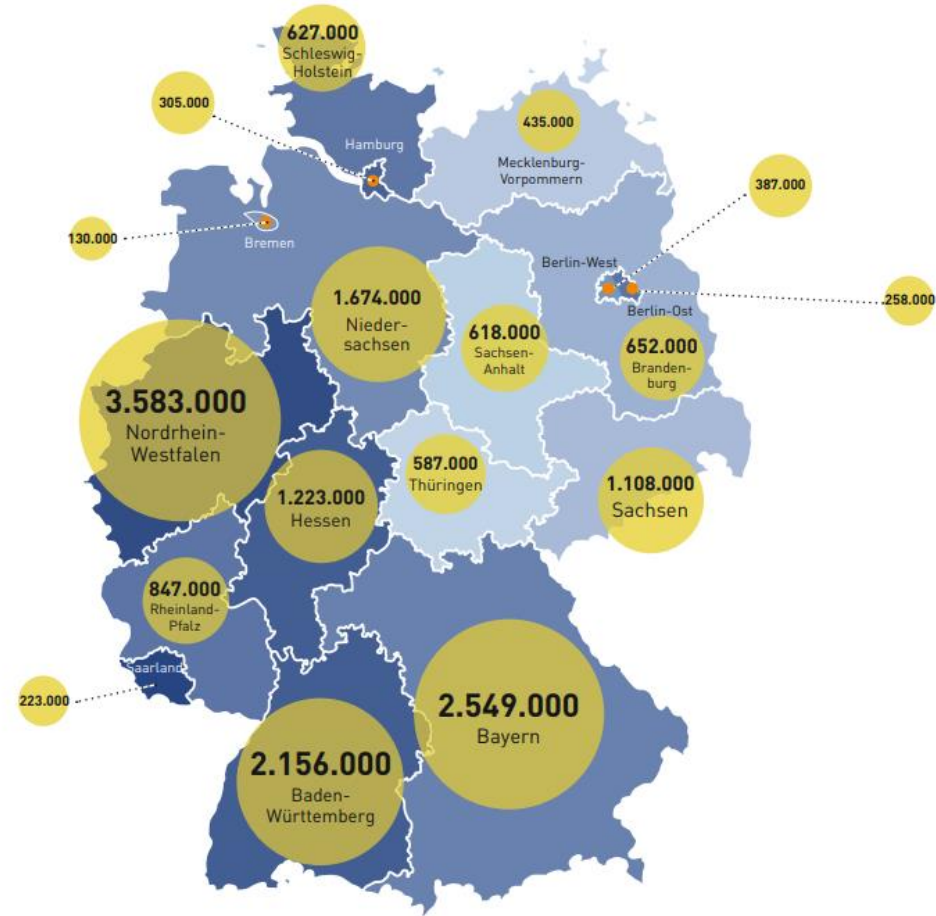
abgezogen werden, das sind etwa 14%.

Die Altersrenten

Zahl und durchschnittliche Höhe der gesetzlichen Bruttozüge (im Rentenbestand Ende 2022, nach Bundesländern)

- Zahl der Altersrenten
- Durchschnittlicher Bruttobetrag der Altersrenten nach mindestens 35 Versicherungsjahren in Euro

	1.450	1.450	1.650	Männer	Frauen
1.677				1.840	1.311
1.644				1.845	1.322
1.609				1.785	1.329
1.609				1.783	1.394
1.607				1.830	1.293
1.598				1.699	1.501
1.577				1.743	1.281
1.562				1.730	1.297
1.551				1.723	1.267
1.545				1.732	1.278
1.542				1.716	1.291
1.500				1.652	1.350
1.486				1.600	1.374
1.445				1.582	1.320
1.443				1.537	1.352
1.434				1.559	1.317
1.427				1.551	1.310
1.550	Durchschnittliche Brutto-		1.728	1.316	
	rente im Bundesgebiet				
1.384	Durchschnittlicher Zahl-		1.543	1.173	
	betrag im Bundesgebiet				



Altersrente für langjährig Beschäftigte

- Wartezeit 35 Jahre (450 Monate)
- Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres (ab Jg. 1964, mit Übergangsregelungen)
- Zugangsfaktor 1,0

- vorzeitiger Rentenbezug ab 63. Lj. möglich
- dann Abschläge von 0,3 % für jeden Monat (bis zur Regelaltersgrenze!), maximal 14,4 % Abschlag
- gekürzter Zugangsfaktor (zw. 0,856 und 0,970)

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für langjährig Beschäftigte

Diese Rente kann beantragt werden, wenn die*der Versicherte eine Wartezeit von 450 Monaten, also 35 Jahren, erfüllt hat.

Diese wird abschlagsfrei gewährt, wenn ein festgelegtes Lebensalter erreicht ist. Das ist das gleiche Lebensalter wie bei der Regelaltersrente.

Das Besondere an dieser Rente ist, dass sie auch vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, u.z. ab dem vollendeten 63. Lebensjahr.

Allerdings ...

... wird die Rente dann gekürzt!

Um 0,3% je Monat des früheren Eintritts, gerechnet bis zur Regelaltersrente.

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für langjährig Beschäftigte

Wieder ein Beispiel:

Die Versicherte ist im März 1961 geboren und hat 35 Jahre Wartezeit erfüllt. Sie beantragt „Altersrente für langjährig Beschäftigte“ ab dem Monat, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, also zum 01.04.2024.

Die Regelaltersgrenze liegt in ihrem Fall bei 66 Jahren und 6 Monaten, also Renten ab Oktober 2027.

Sie will nun 3 Jahre und 6 Monate, gleich 42 Monate, früher in Rente gehen.

Der Abschlag von ihrer nach den Entgeltpunkten errechneten Rente beträgt somit 12,6 %, und das auf Dauer.

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für langjährig Beschäftigte

Nun wird zu Hause gerechnet ...

Rentenanspruch nach EP	in 2024	in 2027 (Rentenerhöhung eingerechnet)	
	€ 1.000	1.200	
./. Abschlag 12,6%	<u>€ 126</u>	<u>0</u>	
Rentenanspruch	€ 874*	1.200	
./. KV, PflV rund 13%	<u>€ 114</u>	<u>170</u>	
Zahlbetrag	€ 760	1.030	Differenz also € 270

Dafür aber 3,5 Jahre früher „von der Last der Arbeit“ befreit das Leben genießen!

Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte

- Wartezeit 45 Jahre (540 Monate)
- Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Jg. 1964, mit Übergangsregelungen)
- Zugangsfaktor 1,0

- vorzeitiger Rentenbezug hier NICHT möglich

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte

Diese Rente kann beantragt werden, wenn die*der Versicherte eine Wartezeit von 540 Monaten, als 45 Jahren, erfüllt hat.

Diese wird abschlagsfrei gewährt, wenn ein festgelegtes Lebensalter erreicht ist. Hier ist das Lebensalter langsamer angehoben worden, als bei der Regelaltersrente und die Tabelle endet bei 65 Jahren.

Das Besondere an dieser Rente ist, dass sie NICHT vorzeitig in Anspruch genommen werden kann.

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte

Wieder ein Beispiel:

Die uns bereits bekannte Versicherte ist im März 1961 geboren und hat nun aber 45 Jahre Wartezeit erfüllt.

Sie kann die „Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte“ beantragen, wenn sie 64 Jahre und 6 Monate alt ist, also ab Oktober 2025.

Die Rente wird dann abschlagsfrei gewährt.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Wartezeit 35 Jahre (450 Monate)
- Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Jg. 1964, mit Übergangsregelungen)
- Zugangsfaktor 1,0

- vorzeitige Rentenbezug ab 62 Jahren möglich (ab Jg. 1964, mit Übergangsregelungen)
- maximaler Abschlag 10,8 %
- gekürzter Zugangsfaktor

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Rente kann beantragt werden, wenn die*der Versicherte eine Wartezeit von 450 Monaten, als 35 Jahren, erfüllt hat und schwerbehindert ist (GdB 50 plus)

Diese wird abschlagsfrei gewährt, wenn ein festgelegtes Lebensalter erreicht ist. Hier ist das Lebensalter langsamer angehoben worden, als bei der Regelaltersrente und die Tabelle endet bei 65 Jahren. Es gelten die gleichen Werte wie bei der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte.

Diese Rente kann auch vorzeitig in Anspruch genommen werden. Dann allerdings wieder mit Abschlägen. Diese sind geringer als die bei langjähriger Beschäftigung, sie betragen maximal 10,8%.

Die einzelnen Altersrenten:

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wieder ein Beispiel:

Die Versicherte ist im März 1963 geboren, hat 35 Jahre Wartezeit erfüllt und ist schwerbehindert.

Sie kann die „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ abschlagsfrei beantragen, wenn sie 64 Jahre und 6 Monate alt ist, also ab Oktober 2027.

Sie kann aber vorzeitig gehen, u.z. frühestens mit 61 Jahren und 8 Monaten, also ab Dezember 2024.

Der Abschlag beträgt dann 10,8%, das ist hier der maximale Wert.

Die einzelnen Altersrenten:

Geburts- jahr/ Monat	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ¹⁾				Altersrente für besonders langjährig Versicherte „Rente ab 63“ Abschlagsfrei ab Alter / Keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich
			Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	
1954	8	65+8	8	65+8	63	9,6%	8	63+8	60+8	10,8%	63+4
1955	9	65+9	9	65+9	63	9,9%	9	63+9	60+9	10,8%	63+6
1956	10	65+10	10	65+10	63	10,2%	10	63+10	60+10	10,8%	63+8
1957	11	65+11	11	65+11	63	10,5%	11	63+11	60+11	10,8%	63+10
1958	12	66	12	66	63	10,8%	12	64	61	10,8%	64
1959	14	66+2	14	66+2	63	11,4%	14	64+2	61+2	10,8%	64+2
1960	16	66+4	16	66+4	63	12,0%	16	64+4	61+4	10,8%	64+4
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	64+6
1962	20	66+8	20	66+8	63	13,2%	20	64+8	61+8	10,8%	64+8
1963	22	66+10	22	66+10	63	13,8%	22	64+10	61+10	10,8%	64+10
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	65

Rente wegen Erwerbsminderung

- voll erwerbsgemindert = < 3 Stunden täglich
- teilweise erwerbsgemindert = 3 bis 6 Stunden täglich
- Verwendung auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“
- Voraussetzung sind gesundheitliche Einschränkungen
- ärztliche Begutachtung
- Prüfung durch Rentenversicherung
- Zurechnungszeit (aktuell bis zum 66. Lebensjahr)
- Ablehnung – Widerspruch – Klage (Sozialgericht)

Rente wegen Erwerbsminderung

Ist die Leistungskraft der*des Versicherten aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt, kann eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Im Antragsverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Rentenbezug tatsächlich gegeben sind.

Hierzu werden objektive Tatbestände herangezogen, wie sie beispielsweise durch ärztliche Gutachten, Krankenhaus- oder Rehaberichte belegt sein können.

Diese Prüfungen sind umfangreich ... und leider nicht immer im Sinne bzw. aus Sicht der*des Versicherten erfolgreich.

In den allermeisten Fällen wird der Rentenanspruch zunächst abgelehnt.

Rente wegen Erwerbsminderung

In Einzelfällen wird zunächst eine Rehamassnahme angeboten, um die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen.

Grundsätzlich gilt immer: **Reha vor Rente.**

Wird der Rentenanspruch abgelehnt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Dabei sind Fristen einzuhalten und es muss eine gute rechtliche Begründung abgegeben werden, warum die Ablehnung falsch ist.

Wird der Widerspruch ebenfalls abgelehnt, kann Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

In Einzelfällen wird in drei Instanzen bis zum Bundessozialgericht geklagt, bis eine endgültige Entscheidung erfolgt.

Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn nach einer Ablehnung des Rentenanspruches ein Widerspruchsverfahren geführt werden soll, ggf. auch später eine Klage vor dem Sozialgericht, sollten sich die Versicherten unbedingt rechtliche Unterstützung organisieren.

Diese können gewährt werden durch

- die Gewerkschaft (gewerkschaftlicher Rechtsschutz über den DGB-Rechtsschutz)
- Sozialverbände (z.B. den VdK)
- Rechtsanwältinnen und –anwälte

Ein Tipp: in vielen Fällen wird spätestens im Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht ein Kompromiss angeboten, z.B. Rente wird gewährt, aber erst ab Klagerhebung. Es lohnt sich also, dranzubleiben.

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

- Rente für Witwen / Witwer
hier Unterscheidung in
„altes Recht“: Heirat vor dem 01.01.2002
Geburt eines Ehepartners vor 02.01.1962
und „neues Recht“: alle anderen
sowie in „große“ und „kleine“ Witwenrente
- Rente für Kinder (Halbwaisenrente / Waisenrente)

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

- „große“ Witwenrente

Witwe*r ist mindestens 47 Jahre alt
unbefristet

55 % der Rente / des Rentenanspruchs
(bei „altem“ Recht: 60 %)

Anrechnung eigener Einkommen / Rente

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

- „kleine“ Witwenrente

Witwe*r ist jünger als 47 Jahre
befristet für 24 Monate

25 % der Rente / des Rentenanspruchs
(bei „altem“ Recht: unbefristet)

Anrechnung eigener Einkommen / Rente

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

- nach neuem Rentenrecht gilt:
ein Anspruch auf Witwenrente besteht dann, wenn die Ehepartner mindestens 1 Jahr verheiratet waren.
Die DRV geht dann von einer sog. „Versorgungsehe“ aus.

Aber: es gibt Ausnahmen!

Beispielsweise, wenn der Tod durch einen Unfall verursacht wurde oder, insbesondere bei lebensjüngeren Partner*innen unvorhergesehen eingetreten ist.

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

- Waisen- / Halbweisenrente

befristet bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

bei schulischer und beruflicher Ausbildung längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

20 % der Rente / des Rentenanspruchs bei Vollwaisen

10 % der Rente / des Rentenanspruchs bei Halbweisen

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

Der Ausfall eines Einkommens (einer Rente) im Falle des Todes einer*eines Versicherten soll durch diese Rente gemindert werden.

Stirbt ein*e Ehepartner*in, so erhält die hinterbliebene Person einen Teil der Rente der*des Verstorbenen. Dies gilt seit 2005 auch für Partner*innen eingetragener Lebenspartnerschaften.

Die „Witwenrente“ (Sprachgebrauch weil mehrheitlich an Witwen gezahlt) beträgt bei der großen Witwenrente 55 % der Rente bzw. des Rentenanspruchs der*des Verstorbenen, bei Anwendung des alten Rechts 60 %.

Die große Witwenrente setzt voraus, dass die anspruchsberechtigte Person mindestens 47 Jahre alt ist (Übergangsregelungen) oder erwerbsgemindert oder ein eigenes Kind oder ein Kind der*des Verstorbenen unter 18 Jahren erzieht.

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die sog. Kleine Witwenrente gewährt.

Sie beträgt 25 % der Rente bzw. des Rentenanspruchs der*des Verstorbenen.

Beim alten Recht wird sie unbefristet gezahlt, beim neuen Recht nur 24 Monate.
Im Falle dieser Befristung werden Kinderzuschläge gezahlt.

Werden die Voraussetzungen für die große Witwenrente erfüllt, z.B. das Vollenden des 47. Lebensjahres, kann die Umwandlung auf die große Witwenrente beantragt werden.

Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

Auch die Kinder der*des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Anspruch haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im gleichen Haushalt lebten
- Enkel und Geschwister, die im gleichen Haushalt lebten und von der verstorbenen Person überwiegend unterhalten wurden

Die Waisenrente beträgt 10 % (bei Halbweisen) bzw. 20 % bei Vollweisen Rente bzw. des Rentenanspruchs der*des verstorbenen Versicherten.

Sie wird bis zum Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung gezahlt, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Erfüllung von Ansprüchen? Einzelfallprüfung!

- ob, und wenn ja, ab wann Voraussetzungen für einen Rentenbezug gegeben sind = individuelle Prüfung!
- nach Rentenarten unterschiedlich
- es werden unterschiedliche „Ersatzzeiten“ auf die Wartezeit angerechnet
- Ersatzzeiten können sein:
Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten, Arbeitslosigkeit, Bundeswehr, ...

Kontenklärung

- Versicherungsverlauf prüfen
- nicht registrierte Zeiten nachtragen lassen
- dafür Antrag auf Kontenklärung stellen

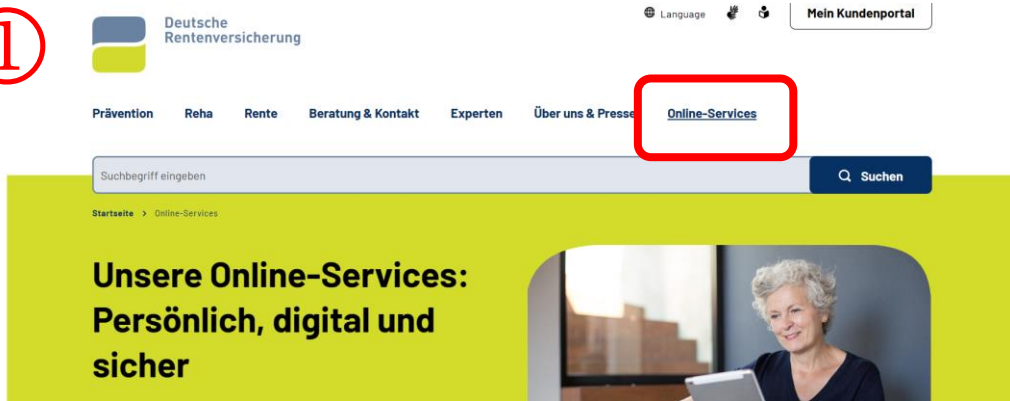
Informationen der Deutschen Rentenversicherung

- Renteninformation (kein Rentenbescheid!)
- Rentenauskunft (kein Rentenbescheid!)
- Versicherungsverlauf (Teil der Rentenauskunft)

Informationen können über den DRV-Onlineservice angefordert werden.

Oder über Ihre*n Versichertenberater*in.

1



3

Bitte wählen Sie

Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern

Ersatzrentenausweis beantragen

Ihre Rechte nach der DSGVO

2

Womit können wir Ihnen heute helfen?

<p>Antrag stellen</p> <p>Neuen Antrag stellen • Gespeicherten Antrag fortsetzen</p>	<p>Mitteilungen an uns mit Zugangscod</p> <p>Antworten per Zugangscod</p>	<p>Online-Rechner</p> <p>Rentenbeginnrechner • Rentenhöhenrechner • Barwertrechner</p>
<p>Informationen anfordern</p> <p>Versicherungsverlauf • Ersatzrentenausweis • Ihre Rechte zur DSGVO</p>	<p>Persönliche Daten ändern</p> <p>Bankverbindung • Adresse</p>	<p>Kommunikation mit uns</p> <p>Unterlagen einreichen • Kommunikation mit De-Mail</p>

4

Online-Dienste für Versicherte

Anforderung von Druckprodukten für Versicherte und Hinterbliebene

Anforderung von...

- Versicherungsverlauf
- Rentenauskunft
- Renteninformation
- Beitragsrechnung (Bargeldloser Beitragseinzug / Handwerker etc.)
- Lückenauskunft
- Rentenbezugsbescheinigung (Versichertenrente)
- Rentenbezugsbescheinigung (Hinterbliebenenrente)

Informationen der Deutschen Rentenversicherung

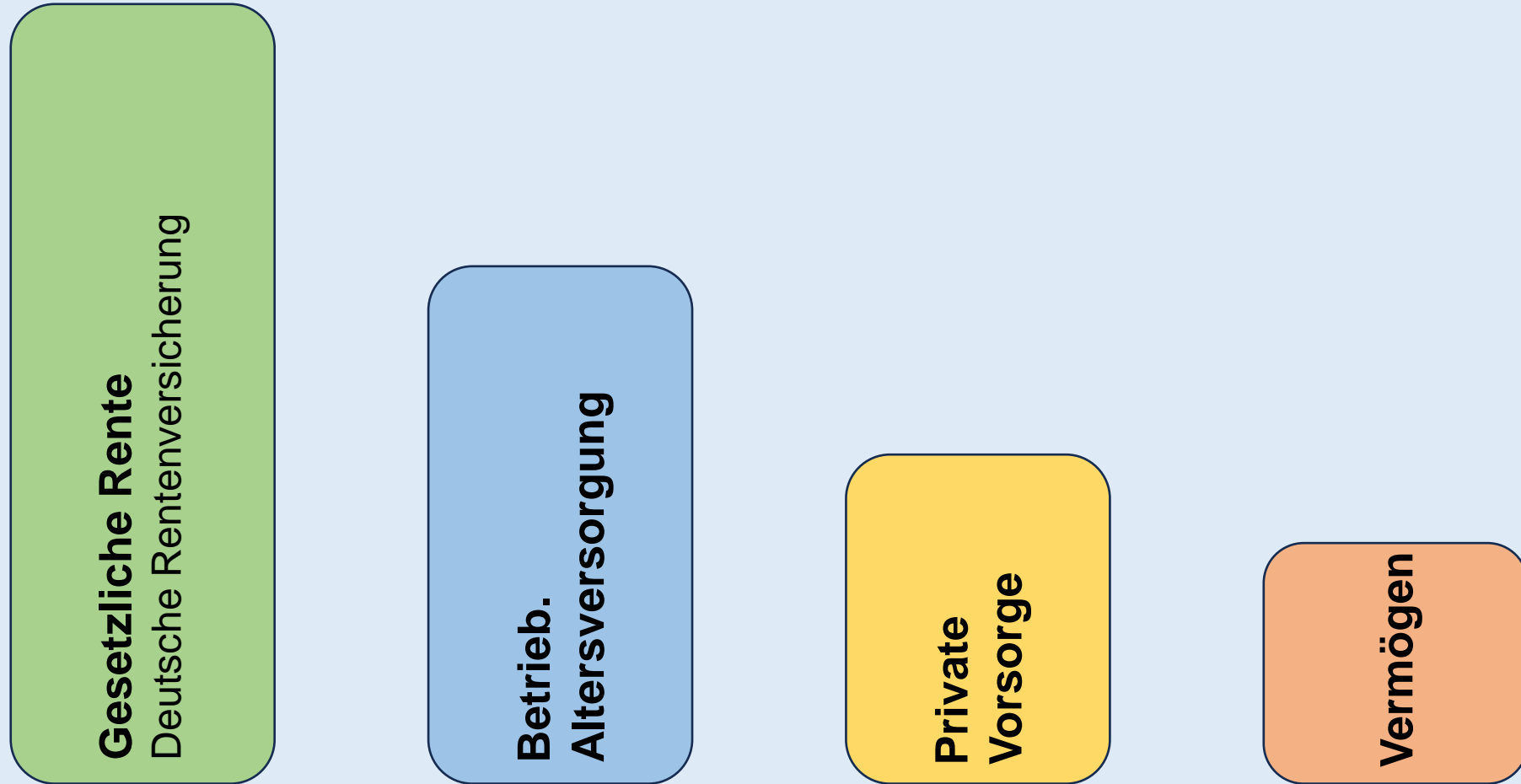
Seit kurzem gibt es auch die digitale Rentenübersicht, die vor allem die „Lücken“ in der Altersvorsorge aufzeigen soll und zu Anbietern der privaten Vorsorge weiterleitet.

Die Säulen in der Altersversorgung

Gesetzliche Rente
Deutsche Rentenversicherung



Die Säulen in der Altersversorgung



Rente und Arbeit

Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten soll die Motivation, auch bei Rentenbezug weiterhin zu arbeiten erhöht werden.

(Stichwort: Fachkräftemangel)

Das macht ggf. den vorzeitigen Rentenbezug attraktiver, wenn z.B. bei reduzierter Arbeitszeit beim gleichen oder einem anderen Arbeitgeber weitergearbeitet wird.

Die Lücke in der Altersversorgung

- gesetzliche Rente reicht meist nicht aus
- in besonderen Fällen kann eine Leistung aus der Grundsicherung („GruSi“) beantragt werden (auch „Hartz IV für Rentner“ genannt)
- in vielen Betrieben und Branchen wird eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung gewährt
- in jedem Fall sinnvoll ist eine weitere private Vorsorge, z.B. über den ver.di Mitgliederservice

Informationen über ver.di

gibt es hier:



[ver.di.de](https://www.ver.di.de)

[ver.di Mitgliederservice](#)

Die DRV ist in der Nähe ...



Die Deutsche Rentenversicherung unterhält Auskunft- und Beratungsstellen sowie ehrenamtlich tätige Versichertenberater*innen.

Wo Sie diese finden: [DRV Beratung](#)